

Thema des Monats

März 2014

Weiterbildung und Unterweisung

„Bildung ist das halbe Leben!“ oder „Man lernt nie aus!“ Sprüche, die man schon von Kindheit an gehört hat.

Dass dafür die Schul-, Studien- und Lehrjahre vorgesehen sind, ist jedem klar. Aber auch im später ausgeübten Beruf muss man sich stets auf dem Laufenden halten. Nicht nur mit dem technischen Fortschritt muss man Schritt halten, auch die rechtlichen Bestimmungen tragen dem Fortschritt Rechenschaft und werden immer wieder dem technischen Stand angepasst. Somit werden die eingangs genannten Zitate nie an Aktualität verlieren!

Der Schwerpunkt dieses Themas sind die Unterweisungen im Unternehmen. Und wie es der Name schon sagt, wird hierbei eine Weisung gegeben. Diese (An-)Weisungen sind für die Unterwiesenen bindend.



Bildquelle: BG ETEM

Rechtliche Grundlagen

Bereits im **Grundgesetz (GG) Artikel 2** ist das *Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen* verankert.

Dieser Grundsatz gilt auch im Arbeitsalltag. Da ist der Arbeitgeber vom Gesetzgeber her, wie auch von den verschiedenen Versicherungsträgern, angehalten seine Beschäftigten vor Gefahren zu schützen. Diese Vorgaben finden sich beispielsweise im:

- **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 618** die „Pflicht zu Schutzmaßnahmen“ und weist damit auf die Fürsorgepflicht des Unternehmers hin,
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 12 Abs. 1 und 2**,
- in der **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)** und
- der **Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (UVV BGV A1)**.

Aufgrund dieser Tatsache sind regelmäßige Unterweisungen durchzuführen.

Die unterweisenden Personen („Weisungsgeber“)



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Wie bereits erwähnt, ist der **Arbeitgeber** von Rechtswegen her verpflichtet, seine Beschäftigten zu unterweisen. Diese Aufgabe kann er aber auch an seine Führungskräfte übertragen. So sind **Vorgesetzte und Führungskräfte**, neben dem Arbeitgeber selbst, die unterweisenden Personen. Bei fehlender Fachkompetenz sollte diese Unterweisung einer Fachkraft übertragen werden. So kann beispielsweise ein Technischer Leiter ohne elektrotechnische Ausbildung seine **verantwortliche Elektrofachkraft**

Thema des Monats

März 2014

(vEFK) oder **befähigte Person** diese Unterweisung durchführen lassen. Wenn man im Unternehmen nicht über das entsprechend qualifizierte Personal verfügt, kann auch auf **externe Fach- und Lehrkräfte** zurückgegriffen werden.

Die zu unterweisenden Personen („Weisungsempfänger“)

Die zu unterweisenden Personen sind die Beschäftigten (bzw. Versicherten) des Unternehmers, die betrieblichen Gefahren ausgesetzt sind. Dies schließt auch Beschäftigte über den Weg der Arbeitnehmerüberlassung mit ein.

Anlässe der Unterweisung

Eine Unterweisung ist nach **ArbSchG § 9** und **UVV BGV A1 § 4** **regelmäßig, mindestens einmal jährlich** durchzuführen. Dabei soll **Bekanntes vertieft** werden. Und was sich durch Routine in der Wahrnehmung abgeschwächt hat, oder gar ins Vergessen geraten ist, soll so wieder ins Bewusstsein zurück gerufen werden.

Weitere Anlässe einer Unterweisung können sein:

- **Erstunterweisung** (bei Neueinstellung – vor Arbeitsaufnahme)
- Unterweisung aus **besonderem Anlass** (Fehlverhalten, Gefährdung, Unfall)
- **Änderung** von Arbeitsabläufen
- **Einführung** neuer Arbeitsmittel

Arten der Unterweisung

Eine Unterweisung sollte nicht einfach nur „runtergeleiert“ werden. Bei der Weitergabe der Informationen und Weisungen muss die **Überzeugung der Notwendigkeit** klar mit transportiert werden.

Verschiedene Methoden bieten die Möglichkeit, bekannten Stoff aufzulockern und mal auf anderer Art und Weise zu vermitteln.

Ein **Vortrag** vermittelt viel Theorie und dient als Grundlage aller Wissensvermittlung. Durch **Diskussionen** können die zu unterweisenden Personen aktiv in die Thematik einbezogen und Erfahrungen ausgetauscht werden. Die **Demonstration** macht jeden Beteiligten den Stoff der Unterweisung **anschaulich** und durch eigenes **Anwenden** leichter begreifbar.

Ziel jeder Unterweisung

... ist der **Arbeits- und Gesundheitsschutz**. Um Unfällen vorzubeugen, ist auf bestehende Gefahren hinzuweisen. Ziel muss es auch sein, ein **Umdenken** bei den Beschäftigten zu bewirken, damit durch gesteigertes **Verantwortungsbewusstsein** und **sicherheitsgerechtem Verhalten Rechtssicherheit** aller Beteiligten erreicht wird.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH